

# Fachprüfungs- und Studienordnung für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund- und Mittelschulen an der Technischen Universität München

Vom 9. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsfach
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte (ECTS), Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 5 a Zusätzliche Leistungen: Erste Hilfe, Retten, Vereinspraktikum
- § 6 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 a Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 9 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

### II. Prüfungen

- § 12 Umfang der Modulprüfungen
- § 13 Bestehen und Bewertung der universitären Prüfung
- § 14 Endbescheinigung, Nachweis über zusätzliche Leistungen

### III. Schlussbestimmung

- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt  
Grundschule und Mittelschule

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich, Zulassung zur ersten Staatsprüfung, Erweiterungsfach

- (1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. <sup>2</sup>Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen, die auf die Erste Staatsprüfung angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grund- und Mittelschulen. <sup>4</sup>Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I), vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Soweit nachfolgend und in der LPO I nicht anders bestimmt, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Im Fach Sport gelten nach §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 2 LPO I für Prüfungen die Vorschriften des Zweiten Teils Abschnitt IV LPO I. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben die nach § 57 Abs. 1 LPO I erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen.
- (3) <sup>1</sup>Die in dieser Fachprüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelungen gelten gleichermaßen für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen, soweit für das Erweiterungsfach Sport nicht Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Im Erweiterungsfach Sport sind die Leistungen der Modulprüfungen nach § 3 Abs. 3 LPO I nicht benotet (Studienleistungen) und müssen mit der Beurteilung „bestanden“ abgelegt werden. <sup>3</sup>Die studienbegleitend abgelegten praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 LPO I bleiben davon unberührt. <sup>4</sup>Weiterhin gelten die Regelungen nach § 57 Abs. 8 LPO I zu besonderen Bestimmungen für die Erweiterung mit Sport.

### § 2

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte (ECTS), Semesterwochenstunden

- (1) Für den Studienbeginn des Unterrichts- und Erweiterungsfachs Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund- und Mittelschulen gilt § 5 APSO entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Grund- und Mittelschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I sieben Semester. <sup>2</sup>Im Fall der Erweiterung des Studiums mit dem Fach Sport gelten die Vorgaben nach § 20 Abs. 2 Satz 2 LPO I entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang der im Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund- und Mittelschulen erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 66 (mindestens 65 Semesterwochenstunden). <sup>2</sup>Es sind mindestens 54 Credits im fachwissenschaftlichen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 d) LPO I und mindestens 12 Credits im fachdidaktischen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 e) LPO I erforderlich.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich.

### **§ 4 Fächerkombinationen**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 8, 9, 14 und 15 BayLBG umfasst dieser Teilstudiengang nur das Studium eines Unterrichts- oder Erweiterungsfachs. <sup>2</sup>Neben dem Studium des Fachs Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund- und Mittelschulen ist ein nicht vertieftes Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Grund- und Mittelschulen möglich.
- (2) Weitere Fächerverbindungen im Rahmen der Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen regeln §§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LPO I.

### **§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Teilstudiengang Sport für Lehramt an Grundschulen die Unterrichtssprache Deutsch.

### **§ 5 a Zusätzliche Leistungen: Erste Hilfe, Retten, Vereinspraktikum**

<sup>1</sup>Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 57 Abs. 1. Nrn. 2 - 4 LPO I ein Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht, ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten und ein Nachweis eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein erforderlich; das Praktikum im Sportverein ist gemäß § 57 Abs. 8 LPO I nicht erforderlich bei der Erweiterung mit dem Fach Sport. <sup>2</sup>Die Nachweise des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens und der Erste-Hilfe-Ausbildung dürfen zum Zeitpunkt der Ablegung der schriftlichen Staatsexamensprüfung nicht älter als drei Jahre sein.

## § 6

### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

<sup>1</sup>Studierende sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Unterrichts- und Erweiterungsfachs anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt haben. <sup>2</sup>Bis zum Ende des elften Fachsemesters noch nicht erbrachte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des zwölften Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

## § 8 a

### Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Lehramtsprüfung

<sup>1</sup>Die Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 LPO I werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Für das Bestehen, Nichtbestehen und die Wiederholung dieser Prüfungen gilt § 57 Abs. 4 bis 7 LPO I. <sup>3</sup>Haben Studierende die in der Anlage 1, in den Prüfungsmodulen „Individualsportarten“ und „Mannschaftssportarten“ aufgeführten Leistungen als Erste Staatsprüfung erfolgreich abgelegt, so werden diese als universitäre Prüfungen im Umfang von 7 Credits nach dieser Ordnung als Studienleistung anerkannt. <sup>4</sup>Von den in der Anlage aufgeführten Modulen im Wahlkatalog A müssen Studierende im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ein Modul auswählen. <sup>5</sup>Die in diesem Modul erfolgreich abgelegten Prüfungen werden im Umfang von 6 Credits als universitäre Prüfung (Studienleistungen) anerkannt. <sup>6</sup>In den nicht gewählten Modulen und den Modulen des Wahlkatalogs „Wahlmodule für den freien Bereich“ können Studierende die Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung als zusätzliche Leistungen im Rahmen des freien Bereichs (§ 22 Abs. 2 Nr. 1h LPO I) ablegen.

## § 9

### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Lehrkompetenzprüfungen, Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, sowie wissenschaftliche Ausarbeitungen.
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen

und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann

durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- k) <sup>1</sup>Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Hinblick auf

unterrichtliche Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung von Lehr-Lerntheorien. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Lehrkompetenzprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- l) <sup>1</sup>Eine **sportpraktische Prüfung** beinhaltet Leistungsprüfungsanteile und Demonstrationsanteile. <sup>2</sup>Nachgewiesen werden soll die Fähigkeit zur sportartgerechten Anwendung der sportartspezifischen Techniken und Taktiken, die Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik), der Bewegungsrhythmus (zeitlich-dynamische Übereinstimmung mit der Zieltechnik) und das situationsgerechte taktische Verhalten, sowie sportartspezifisch auch Musikinterpretation, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken, räumliche Gestaltung, Ausführung, Ausdruck und Originalität. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile einer sportpraktischen Prüfung und die zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird. <sup>3</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>4</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>5</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. <sup>6</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. <sup>7</sup>Die mit <sup>1</sup> in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>In begründeten Einzelfällen kann eine Präsenzpflcht zur Erreichung des Lernzieles für ein Modul vorgesehen werden. <sup>2</sup>Wird in einem Modul gemäß Satz 1 eine Präsenzpflcht vorgeschrieben, so ist das Modul nur bestanden, wenn neben dem zu erbringenden Leistungsnachweis eine regelmäßige Teilnahme erfolgt ist. <sup>3</sup>Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgelegten Unterrichtszeit anwesend war. <sup>4</sup>Sollte die zulässige Fehlzeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des oder der Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z. B. die Nachholung einzelner Lehrstunden eine regelmäßige Teilnahme und somit das Lernziel doch noch erreicht werden kann. <sup>5</sup>Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflcht ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausreichend zu begründen.

### **§ 9 a**

#### **Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### **§ 10**

#### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Immatrikulation in das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund- und Mittelschulen an der Technischen Universität München gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt § 15 APSO entsprechend.

## **§ 11**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. <sup>2</sup>Prüfungen können vorbehaltlich der Regelung in § 6 beliebig oft wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO entsprechend.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

## **II. Prüfungen**

### **§ 12**

#### **Umfang der Modulprüfungen**

- (1) Die universitäre Note umfasst die Modulprüfungen gemäß Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Im Fach Sport sind insgesamt 66 Credits zu erbringen. <sup>3</sup>Davon sind 30 Credits als Prüfungsleistung und 30 Credits als Studienleistung in Pflichtmodulen sowie weitere 6 Credits als Studienleistung in Wahlmodulen des Wahlmodulkatalogs A zu erbringen. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO entsprechend. <sup>2</sup>Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 h) LPO I sind 15 Credits im Rahmen weiterer lehramtsbezogener Veranstaltungen der Hochschule aus den in Buchst. a) bis g) genannten Bereichen zu erbringen. <sup>2</sup>Im Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport können mit den in Anlage 1 angeführten Wahlmodulen des freien Bereichs bis zu 6 dieser geforderten 15 Credits erbracht werden.

### **§ 13**

#### **Bestehen und Bewertung der universitären Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die universitäre Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend. <sup>3</sup>Mit dem Bestehen der Modulprüfungen liegen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 LPO I vor.
- (2) <sup>1</sup>Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der universitären Note regelt Anlage 2.

## **§ 14**

### **Endbescheinigung, Nachweis über zusätzliche Leistungen**

<sup>1</sup>Ist die universitäre Prüfung bestanden, so wird eine Endbescheinigung und ggfs. ein Nachweis über zusätzliche Leistungen mit einem Transcript of Records ausgestellt. <sup>2</sup>Die Endbescheinigung muss form- und fristgerecht beantragt werden.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für Grund- und Hauptschulen an der Technischen Universität München vom 12. Juli 2011 außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. <sup>3</sup>Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

## Anlage 1: Prüfungsmodule

### Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewichtung
SG20200 1	Sport, Sporterziehung und Sportwissenschaft verstehen	6 V	1	6	5	Klausur (PL)	90 min.	
SG20200 3	Grundlegende Spielfähigkeit bei SchülerInnen anwenden und entwickeln* <sup>1, 2</sup>	6 Ü	2-3	6	6	Übungsleistung in Sportart 3 + Übungsleistung in Sportart 4 (PL)	Jede Übungsleistung besteht aus: Mdl 10-15min. + sportpraktische Demonstration 20-40 Min.	1:1
SG20200 7	Gesundheit in der Schule verstehen und analysieren	4 V	4	4	4	Klausur (PL)	90 min.	
SG20200 8	Lehr- und Lernprozesse von SchülerInnen gestalten <sup>2</sup>	2 S + 5 Ü	5	7	6	Laborleistung (Lehrversuch; Bericht (PL))	30-50 min. + 20000-40000 Zeichen	
SG20211 0 (für GS) SG202310 (für MS)	Gesunde Lebensstile in Schulen aufbauen und fördern <sup>2</sup>	2 S + 3 Ü	5	5	4	Laborleistung (mdl. Prüfung) (PL)	20-25 min.	
SG20201 1	Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen <sup>1, 2</sup>	1 V + 4 Ü	6	5	5	Laborleistung (Lehrversuch, Bericht) (PL)	10-15 min. + 20000-40000 Zeichen	
Gesamt					30			

**Studienleistungen:** Aus folgender Liste sind insgesamt 36 Credits als Pflichtmodule/Wahlmodule in Form von Studienleistungen zu erbringen:

**Pflichtmodule 30 Credits**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
SG20200 2	Spielfähigkeit bei SchülerInnen verstehen und aufbauen <sup>*, 2</sup>	8 Ü	1-2	8	7	Präsentation (SL)	30-40 min.
SG20200 4	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen aufbauen sowie bewegungswissenschaftlich verstehen <sup>2</sup>	2 V + 3 Ü	2	5	5	Klausur (SL)	90 min.
SG20200 5	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen anwenden und analysieren <sup>2</sup>	3 V + 5 Ü	3	8	7	Wiss. Ausarbeitung (SL)	20000-40000 Zeichen
SG20200 6	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen entwickeln <sup>2</sup>	6 Ü	4	6	4	Laborleistung (Lehrversuch) (SL)	10-15 min
SG20201 2	Prüfungsmodul „Sportspiele“ <sup>**</sup>	0	2-3	0	2	Übungsleistung Sportspiel 1 + Übungsleistung Sportspiel 2 (SL)	Jede Übungsleistung besteht aus: Mdl 10-15min. + Demonstrationsprüfung gem. § 57 LPO I
SG20201 3	Prüfungsmodul „Individualsportarten“ <sup>**</sup>	0	3-5	0	5	Übungsleistung Leichtathletik + Übungsleistung Turnen an Geräten inkl. Bewegungskünste + Übungsleistung Gymnastik und Tanz + Übungsleistung Schwimmen + Übungsleistung Schneesport (SL)	Jede Übungsleistung besteht aus: Mdl 10-15min. + Demonstrationsprüfung gem. § 57 LPO I

**Wahlmodule A:** Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen. Das nicht gewählte Wahlmodul kann für den freien Bereich, der mit 6 Credits abzudecken ist, belegt werden.  
Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens bis zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer
SG20201 8	Lehr- und Lernprozesse in Sportspielen im Kontext diverser Lernbereiche arrangieren <sup>2</sup>	5 Ü	6	5	6	Bericht (SL) + Sportpraktische Prüfung (SL)	20000-40000 Zeichen + 10-20 min.
SG20201 9	Erlebnisorientierte Lehr- und Lernformen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen verstehen und nutzen <sup>2</sup>	2 S + 4 Ü	6	6	6	Lernportfolio (SL)	30000-60000 Zeichen

**Wahlmodule für den freien Bereich:** Aus folgender Liste können 6 Credits für den freien Bereich erbracht werden.  
Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens bis zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer
SG20201 6	Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule arrangieren <sup>2</sup>	2 S + 2 Ü	5-7	4	6	Posterpräsentation (SL)	10-20 min.
SG20201 7	Wissenschaftliches Arbeiten für den Schulsport ableiten <sup>2</sup>	3 V + 1 Ü	7	4	6	Klausur (SL) + Bericht (SL)	90 min + 20000-40000 Zeichen
SG20202 0	Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule optimieren <sup>2</sup>	2S + 2 Ü	5-7	4	6	Lehrkompetenzprüfung (SL)	20-40 min
SG20202 1	Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sport begründen und gestalten <sup>2</sup>	2 S + 2 Ü	5-7	4	6	Bericht (SL)	20000-40000 Zeichen
SG20212 2	Altersgemäßes und zielgruppenorientiertes Unterrichten in der Grundschule (nur für die Grundschule vorgesehen) <sup>2</sup>	1V + 2S + 2Ü	7	5	6	Laborleistung (Lehrversuch, Bericht) (SL)	20-40 min. + 20000-40000 Zeichen
SG20251 3	Trainings- und Bewegungswissenschaft in der Schule entwickeln und anwenden <sup>2</sup>	2 S + 2 Ü	6-8	4	6	Laborleistung (Bericht, Lehrversuch) (SL)	30000-60000 Zeichen + 30-60 min

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar  
GS = Grundschule; MS = Mittelschule

- \* Diese Module mit den dazu gehörigen Modulteilprüfungen erstrecken sich über mindestens zwei Semester.
- 1 Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- 2 Die mit <sup>2</sup> gekennzeichneten Module enthalten Lehrveranstaltungen, die mit einer Anwesenheitspflicht belegt sind.

**Anlage 2:****Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt Grundschule**

<b>Fachwissenschaften (FW)</b>	<b>Fachdidaktik (FD)</b>
Note aus Modulen:  Sport, Sporterziehung und Sportwissenschaft verstehen (FW U1) Grundlegende Spielfähigkeit bei SchülerInnen anwenden und entwickeln (FW U2) Gesundheit in der Schule verstehen und analysieren (FW U3) Gesunde Lebensstile in Schulen aufbauen und fördern (FW U4)	Note aus Modulen:  Lehr- und Lernprozesse von SchülerInnen gestalten (FD U1)  Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen (FD U2)
Note FW Uni = (FW U1+ FW U2 + FW U3 + FW U4) : 4	Note FD Uni = (FD U1 + FD U2) : 2

**Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt Mittelschule**

<b>Fachwissenschaften (FW)</b>	<b>Fachdidaktik (FD)</b>
Note aus Modulen:  Sport, Sporterziehung und Sportwissenschaft verstehen (FW U1) Grundlegende Spielfähigkeit bei SchülerInnen anwenden und entwickeln (FW U2) Gesundheit in der Schule verstehen und analysieren (FW U3) Gesunde Lebensstile in Schulen aufbauen und fördern (FW U4)	Note aus Modulen:  Lehr- und Lernprozesse von SchülerInnen gestalten (FD U1)  Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen (FD U2)
Note FW Uni = (FW U1+ FW U2 + FW U3 + FW U4) : 4	Note FD Uni = (FD U1 + FD U2) : 2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. U.2-H2434.1.TUM-9c/87 522 vom 24.01.2019, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Nr. IV.5/1-BS4067.0/51/6 vom 14.08.2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2019.

München, 9. Oktober 2019

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Oktober 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Oktober 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Oktober 2019.